

## **ENTWURF Anlage zur Satzung über Leistungen und Kostenbeiträge in der Kindertagespflege**

1. Der Basisbetrag gemäß § 3 Absatz 2 der Satzung beträgt zum Zeitpunkt des Erlasses der Satzung 4,50 Euro/ je Kind/ je förderfähig anerkannter Betreuungsstunde. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus dem Erziehungsaufwand und dem Sachaufwand. In den in § 3 Abs. 3 der Satzung aufgeführten besonderen Situationen kann der Basisbetrag mit einem Zuschlag von 10% versehen werden.
2. Der Kostenbeitrag der Erziehungsberechtigten gemäß §§ 4 und 5 der Satzung beträgt zum Zeitpunkt des Erlasses der Satzung für eine Betreuungszeit ab 40 Stunden pro Woche maximal 350 Euro pro Monat. Entsprechend den tatsächlichen Betreuungsstunden wird der maximale Kostenbeitrag anteilig verringert.
3. Im Zuge der Umsetzung des sog. Gute Kita Gesetz im Saarland im Bereich der Kindertagespflege beträgt der Kostenbeitrag gemäß §§ 4 und 5 der Satzung ab 01.08.2019 maximal 300 Euro. Entsprechend den tatsächlichen Betreuungsstunden wird der maximale Kostenbeitrag anteilig verringert.
4. Im Zuge der zweiten Stufe zur Umsetzung des sog. Gute Kita Gesetz im Saarland im Bereich der Kindertagespflege beträgt der Kostenbeitrag gemäß §§ 4 und 5 der Satzung ab 01.08.2020 maximal 250 Euro. Entsprechend den tatsächlichen Betreuungsstunden wird der maximale Kostenbeitrag anteilig verringert.
5. Im Zuge der dritten Stufe zur Umsetzung des sog. Gute Kita Gesetz im Saarland im Bereich der Kindertagespflege beträgt der Kostenbeitrag gemäß §§ 4 und 5 der Satzung ab 01.08.2021 maximal 210 Euro. Entsprechend den tatsächlichen Betreuungsstunden wird der maximale Kostenbeitrag anteilig verringert.
6. Der Basisbetrag gemäß § 3 Absatz 2 der Satzung beträgt ab 01.01.2022 5,00 Euro / je Kind / je förderfähig anerkannter Betreuungsstunde. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus dem Erziehungsaufwand und dem Sachaufwand. In den in § 3 Abs. 3 der Satzung aufgeführten besonderen Situationen kann der Basisbetrag mit einem Zuschlag von 10% versehen werden.
7. Im Zuge der vierten Stufe zur Umsetzung des sog. Gute-Kita-Gesetz im Saarland im Bereich der Kindertagespflege beträgt der Kostenbeitrag gemäß §§ 4 und 5 der Satzung ab 01.08.2022 maximal 205 Euro. Entsprechend den tatsächlichen Betreuungsstunden wird der maximale Kostenbeitrag anteilig verringert.

Punkt 1. dieser Anlage tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Punkt 2. dieser Anlage tritt zum 31.07.2019 außer Kraft.

Punkt 3. dieser Anlage tritt zum 01.08.2019 in Kraft.

Punkt 4. dieser Anlage tritt zum 01.08.2020 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt Punkt 3 außer Kraft.

Punkt 5. dieser Anlage tritt zum 01.08.2021 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt Punkt 4 außer Kraft

Punkt 6. dieser Anlage tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt Punkt 1. außer Kraft.

Punkt 7. dieser Anlage tritt zum 01.08.2022 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt Punkt 5 außer Kraft.